



**FRIEDHOFSORDNUNG**  
**für den KATHOLISCHEN FRIEDHOF**  
**in Bad Loipersdorf**  
**Beschluss des Gemeinderats vom 12.09.2022**

**VERORDNUNG**

betreffend die FRIEDHOFSORDNUNG für den KATHOLISCHEN Friedhof in Bad Loipersdorf

Gemäß § 36 des Steiermärkischen Leichenbestattungsgesetzes, LGBl. Nr. 78/2010 in der geltenden Fassung wird verordnet:

**FRIEDHOFSORDNUNG**

**für den katholischen Friedhof in Bad Loipersdorf.**

**I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

**§ 1**

**Geltungsbereich, Eigentümer**

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den katholischen Friedhof in Bad Loipersdorf
- (2) Der Friedhof besteht aus den Parzellen 2253, KG. Loipersdorf, Eigentümer: Röm. Kath. Pfarrkirche St. Florian in Bad Loipersdorf, 8282 Bad Loipersdorf, Kirchplatz 35 im Ausmaß von 4022 m<sup>2</sup> und der Parzelle 2254, KG. Loipersdorf, Eigentümer: Gemeinde Bad Loipersdorf, 8282 Loipersdorf, Am Dorfplatz 44 im Ausmaß von 1610 m<sup>2</sup>. Das Grundstück der Röm. Kath. Pfarrkirche wurde von der Gemeinde Bad Loipersdorf gepachtet.

**§ 2**

**Verwaltung**

- (1) Die Verwaltung des Friedhofs obliegt der Gemeinde Bad Loipersdorf.
- (2) Die Verwaltung wird durch die Gemeinde Bad Loipersdorf unter Beiziehung von Bestattungsunternehmer durchgeführt.
- (3) Die Verwaltung besorgt alle mit den Friedhofsangelegenheiten zusammenhängenden Verwaltungsarbeiten und führt insbesondere die für den ordnungsgemäßen Betrieb des Friedhofes notwendigen Gräberbücher, Listen, Karteien u.ä.
- (4) Die Verwaltung und das Friedhofspersonal sind für die Einhaltung dieser Friedhofsordnung sowie der sonstigen die Friedhöfe betreffenden Rechtsvorschriften innerhalb ihres Wirkungsbereiches verantwortlich.
- (5) Zur Evidenz der Gräber ist eine Gräberkartei in elektronischer Form anzulegen und laufend zu ergänzen. Aus dieser muss die Nummer, die Lage und die Benützungsdauer jedes Grabes ersichtlich sein. Weiters ist der Name, der Sterbeort, der Tag des Begräbnisses, Alter und letzter Wohnsitz aller Beerdigten sowie die Art des Grabes und alle Einzahlungen zu vermerken.

**§ 3**  
**Friedhofszweck**

Der Friedhof dient der Körper- und Aschenbestattung.

**II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN**

**§ 4**  
**Betreten**

Die Verwaltung kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

**§ 5**  
**Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Auf dem Friedhof ist alles zu unterlassen, was dem Ernst, der Pietät, der Würde oder der widmungsgemäßen Benützung des Ortes abträglich ist. Die Anordnungen der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen gewerbliche Fahrzeuge (siehe § 6), Kinderwagen und Rollstühle, zu befahren;
  - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten;
  - c) gewerbsmäßig zu fotografieren;
  - d) Druckschriften zu verteilen;
  - e) Abfälle und Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
  - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, sowie Grabstätten zu betreten;
  - g) zu rauchen, zu lärmern und zu spielen;
  - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (4) Die Verwaltung kann von den Bestimmungen des § 3 Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern sind so rechtzeitig bei der Verwaltung anzumelden, dass diese in der Lage ist, allenfalls notwendige Vorkehrungen zu treffen. Die Teilnehmer haben die von der Verwaltung getroffenen Anweisungen zu beachten.

**§ 6**  
**Gewerbliche Arbeiten**

- (1) Die Ausführung gewerblicher Arbeiten an Grabstätten darf grundsätzlich nur von befugten Gewerbetreibenden erfolgen. Die Gewerbetreibenden haben die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten durch eine Bestätigung des Nutzungsberechtigten nachzuweisen. Vor Beginn der Arbeiten ist die Friedhofsverwaltung zeitgerecht in Kenntnis zu setzen.
- (2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen, sowie die Anordnungen der Friedhofsverwaltung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- (3) Grundsätzlich dürfen gewerbliche Arbeiten nur während der von der Verwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. Auf Beisetzerlichkeiten ist Rücksicht zu nehmen. Die Verwaltung kann bei Tau- und Regenwetter das Befahren der Wege untersagen. Der Antragsteller bzw. der befugte Steinmetz hat den Beginn der Arbeiten der Friedhofsverwaltung zu melden. Nach Beendigung der Arbeiten ist innerhalb eines Monats eine Mitteilung hierüber an die Friedhofsverwaltung zu machen. Die Friedhofsverwaltung hat auf Grund dieser Mitteilung mit einer Endkommissionierung festzustellen, ob die bewilligten Arbeiten ordnungsgemäß ausgeführt wurden.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend auf den von der Verwaltung bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Gewerbetreibende dürfen Abraum nur in den dafür bestimmten Plätzen ablagern. Arbeitsgeräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

- (5) Gewerbetreibenden, die wiederholt gegen die Vorschriften der Friedhofsordnung verstoßen, kann die Arbeit auf dem Friedhof untersagt werden.

### III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

#### § 7

##### Allgemeines

- (1) Erd- bzw. Aschenbestattungen sind möglichst unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Verwaltung anzumelden, um die gesetzlichen Termine für die ordnungsgemäße Bestattung der Leiche vornehmen zu können. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Die Verwaltung setzt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 16 bis 23 des Stmk. Leichenbestattungsgesetzes) und im Einvernehmen mit dem Bestattungsunternehmer den Zeitpunkt der Beisetzung fest.
- (3) wird von den Angehörigen über die Art der Erdbeisetzung nicht bestimmt, oder sind keine Angehörigen vorhanden, so hat die Bestattung auf Kosten des Bestattungspflichtigen in Form der Aschenbestattung zu erfolgen. Dieselbe Vorgangsweise ist bei Verstorbenen anzuwenden, die bei Eintritt des Todes keinen Wohnsitz in Bad Loipersdorf hatten. Auf Wunsch Hinterbliebener, welche eine Grabstätte auf dem Friedhof besitzen, kann die Beisetzung der Aschenreste in den vorhandenen Gräbern erfolgen.
- (4) Die Bestattung darf nur dann stattfinden, wenn der Friedhofsverwaltung der Totenbeschauschein vorgelegt wird und die Erfordernisse nach dem Steiermärkischen Leichenbestattungsgesetz erfüllt sind.

#### § 8

##### Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 10 Jahre; bei Leichen und Aschen Verstorbener bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 5 Jahre.

#### § 9

##### Umbettungen und Überführungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leiche und Aschenresten von eingäscherten Leichen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften (§ 25 - 31) Stmk. Leichenbestattungsgesetz), einer Anzeige bei der Verwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit und Erlöschen des Nutzungsrechtes können noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste mit vorheriger Zustimmung der Verwaltung auch in belegte Wahlgrabstätten aller Art übertragen werden.
- (4) Alle Umbettungen werden von der Verwaltung bzw. durch einen befugten Bestatter durchgeführt, die auch den Zeitpunkt bestimmt.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

### IV. GRABSTÄTTEN

#### § 10

##### Allgemeines

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum der Pfarre bzw. der Gemeinde Bad Loipersdorf. An ihnen können lediglich Rechte nach dieser Friedhofsordnung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
- a) Reihengrabstätten
  - b) Mauergräber
  - c) Urnengrabstätten in bestehenden Gräbern
  - d) Urnengräber in Mauernischen
  - e) Ehrengräber und Sondergräber

In den unter a), b) c) und f) genannten Grabstätten ist die Körper- und Aschenbeseitigung gestattet. In den unter d) genannten Gräbern ist nur die Aschenbeseitigung gestattet.

## **§ 11 Nutzungsrechte**

- (1) Nutzungsrechte werden auf Antrag nach Bezahlung der festgesetzten Gebühren verliehen, übertragen und erneuert. Sie sind unteilbar und können jeweils nur von einer Person ausgeübt werden. Durch den Erwerb eines Nutzungsrechtes wird kein Eigentums- oder Mietrecht, sondern lediglich ein Benützungrecht nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung von Nutzungsrechten, auch nicht an einer der Lage nach bestimmten Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann das Nutzungsrecht nur auf Angehörige oder Außenstehende übertragen werden.
- (4) Die Übertragung des Nutzungsrechtes zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten ist möglich. Im Falle der Übertragung des Nutzungsrechtes zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten sind bei einer Übertragung vorrangig die Angehörigen zu berücksichtigen.  
Die Übertragung des Nutzungsrechtes durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden ist ausgeschlossen, die Übertragungen durch Rechtsgeschäfte auf den Todesfall ist möglich.
- (5) Das Nutzungsrecht ist auf 5 Jahre befristet.
- (6) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten jeweils auf weitere 5 Jahre verlängert werden. Der Antrag auf Erneuerung kann von der Verwaltung nur aus triftigen Gründen abgelehnt werden.

Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn

- a) der Friedhof oder der Friedhofteil, in dem sich die Grabstätte befindet, geschlossen oder aufgelassen wird;
- b) der Nutzungsberechtigte wiederholt oder gröblich gegen die Friedhofsordnung oder sonstige einschlägige Rechtsvorschriften verstoßen hat;
- c) bei Knappheit an belegbaren Grabstätten.

## **§ 12 Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt werden.

## **§ 13 Urnengrabstätten**

- (1) Urnengrabstätten sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 5 Jahren verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Urnen können in Reihengrabstätten beigesetzt werden.  
Die Belegbarkeit von Urnengrabstätten richtet sich nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Aschenurnen können oberirdisch oder unterirdisch beigesetzt werden.
- (3) Die Erdbeisetzung von Urnen erfolgt in Gräbern. Aschen dürfen auch in Grabstätten für Körperbeisetzungen bestattet werden, wenn die Urne von einem entsprechenden Schutzbehälter umgeben ist.
- (4) Oberirdisch beigesetzte Urnen müssen eine ausreichende Sicherheit gegen Zugriffe Unbefugter bieten. Die Beigabe von Wertgegenständen ist untersagt.

## **§ 14 Ehrengrabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Pflege von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Anlagen) obliegt ausschließlich der Gemeinde Bad Loipersdorf.

## V. GESTALTUNG VON GRABSTÄTTEN

### § 15

#### Gestaltungsvorschriften für Grabmale

- (1) Jede Grabstätte ist unter Beachtung der besonderen Gestaltungsvorschriften so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Auf dem Friedhof können auch Abteilungen eingerichtet werden, in denen bei der Gestaltung der Grabstätten über die Vorschriften der §§ 18 und 23 hinausgehende Anforderungen gestellt werden.
- (3) Die Einrichtung von Abteilungen erfolgt auf Grund von Abteilungsplänen. Die Verwaltung erstellt für jede Abteilung des Friedhofes einen Abteilungsplan (Belegungsplan), der die Anzahl und die Lage der Grabstätten ausweist und der auch Angaben über die Gestaltung der Grabstätten enthalten kann.
- (4) Grundsätzlich darf für Grabmale nur Natur- und Kunstgestein, sowie Schmiedeeisen und Holz verwendet werden.
- (5) Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Stehende Grabmale sollen in Form und Größe unterschiedlich sein.
- (6) Die Grabstätten dürfen nur nach Kommissionierung durch die Friedhofsverwaltung neu- bzw. umgestaltet werden.
- (7) In der Längsrichtung der Grabreihen ist bei neu angelegten Grabreihen ein Mindestabstand zwischen den Grabreihen von 1 m einzuhalten.

### § 16

#### Maße der Grabstellen

- (1) Reihengrabstätten können wie folgt eingerichtet sein:
  - a) Einzelgräber

Gesamt-Grablänge:	2,2 m	
Gesamt-Grabbreite:	1,2 m	
Grabtiefe:	1,6 m	Tiefgräber: 2,2 m
  - b) Doppelgräber

Gesamt-Grablänge	2,2 m	
Gesamt-Grabbreite	2,2 m	
Grabtiefe	1,6 m	Tiefgräber: 2,2 m

Über Anordnung der Friedhofsverwaltung ist bei Erdbestattungen das ausgehobene Erdmaterial auf Kosten des Nutzungsberechtigten gegen durchlässiges Erdmaterial auszutauschen.

- (2) Die Friedhofsverwaltung kann unter Bedachtnahme auf die Bodenverhältnisse bei Platzmangel allgemein anordnen, dass jede Grabstätte von Vornherein als Tiefengrab ausgebaut wird, damit eine mehrfache Ausnützung möglich ist.

### § 17

#### Zustimmungserfordernis für Grabmale und gärtnerische Grabgestaltung

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und gärtnerischer Grabgestaltungen, mit Ausnahme provisorischer Holzkreuze, bedarf, unbeschadet sonstiger baubehördlicher Bewilligungen, einer Kommissionierung durch die Friedhofsverwaltung.  
Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten zu stellen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
  - a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht, im Maßstab 1: 20 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole, sowie der Fundamentierung.
  - b) Statische Berechnungen, soweit sie erforderlich sind.
  - c) Größere gärtnerische Grabgestaltungen, insbesondere wenn Grünflächen für die Grabgestaltung benötigt werden, sind unter Vorlage eines Lage- und Bepflanzungsplanes gemäß (1) genehmigungspflichtig. Die saisongemäße Bepflanzung des Grabbeetes bedarf keiner Genehmigung.

## **§ 18**

### **Anlieferung von Grabmalen**

- (1) Die Anlieferung von Grabmalen darf nur während der Dienstzeit der Verwaltung erfolgen, wobei der Verwaltung der Nachweis über die Bezahlung der vorgeschriebenen Abgaben und Gebühren, sowie die Zustimmungserklärung vorzulegen ist.
- (2) Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor der Aufstellung überprüft werden können.

## **§ 19**

### **Fundamentierung von Grabmalen**

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Unter Hinweis auf § 18 bestimmt die Verwaltung die Größe und Stärke der Fundamente. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

## **§ 20**

### **Auflassung oder Verlust des Nutzungsrechtes**

- (1) Die Grabmale sind vom Nutzungsberechtigten dauernd in gutem und sicherem Zustand zu halten. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Pflicht nicht nach, so kann die mangelnde Leistung nach vorheriger Androhung auf Gefahr und Kosten des Nutzungsberechtigten bewerkstelligt werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Verwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen, z. B. Umlegen von Grabmalen, treffen.
- (2) Grabmale oder Teile davon dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger Bekanntgabe an die Verwaltung von der Grabstätte entfernt werden. Nach Ablauf bzw. Verlust des Nutzungsrechtes sind die Grabmale mit sämtlichem Zubehör zu entfernen. Hiervon ist die Verwaltung in Kenntnis zu setzen.  
Werden die Grabmale samt Zubehör nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, so erfolgt die Entfernung des oder der Grabmale auf Kosten des ehemaligen Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Der Inhaber eines Nutzungsrechtes ist verpflichtet, der Friedhofsverwaltung seine jeweilige Wohnanschrift bekanntzugeben. Sofern Zustellungen an die bekanntgegebene Wohnadresse als unzustellbar an die Friedhofsverwaltung zurückgesandt werden, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, sämtliche dem Nutzungsberechtigten aus seinem Nutzungsrecht obliegenden Verpflichtungen auf seine Kosten durchzuführen. Das Nutzungsrecht erlischt automatisch mit Ende der eingeräumten Nutzungszeit, wenn es nicht innerhalb der eingeräumten Nutzungszeit - somit vor Ablauf des Nutzungsrechtes - erneuert wird.
- (3) Werden die in der jeweiligen Friedhofstarifordnung vorgesehenen Nachlösegebühren nicht vor Fristablauf des Nutzungsrechtes entrichtet, so kann die Friedhofsverwaltung über die betreffenden Grabstellen frei, jedoch unter Bedachtnahme auf die sanitätspolizeilichen Vorschriften, verfügen. Es ist Aufgabe des Nutzungsberechtigten, die Fristen rechtzeitig wahrzunehmen, eine Mahnung vor Fristablauf erfolgt nicht.
- (4) Die Friedhofsverwaltung hat Gräber, die in sicherheitsgefährdendem Zustand sind oder nicht gepflegt werden, einzuziehen. Vor Einziehung ist der oder die Nutzungsberechtigte schriftlich oder durch Anschlag an der Hinweistafel im Friedhof unter Fristsetzung vom drohenden Verfall des Nutzungsrechtes zu verständigen. Der oder die Nutzungsberechtigte kann statt der Mängelbehebung innerhalb der gesetzten Frist bei der Friedhofsverwaltung schriftlich erklären, dass das mangelhafte Denkmal entfernt wurde und stattdessen eine einfache, den Vorschriften entsprechende, Grabgestaltung vornehmen.
- (5) Bei Einziehung von Grabdenkmälern verlieren die Nutzungsberechtigten alle Ansprüche an den Grabdenkmälern und sonstigen Grabausstattungen. Die Friedhofsverwaltung ist dann berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Abtragung auf Kosten des letzte Nutzungsberechtigten vornehmen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist auch berechtigt, ein eingezogenes Grab, das wegen der noch nicht abgelaufenen Ruhezeit nicht weitergegeben werden darf, einzuebnen, oder falls das eingezogene Grab ein Tiefengrab war, auch vor Ablauf der Ruhezeit dieses als Einfachgrab wieder zu benützen.

- (6) Die Friedhofsverwaltung kann Grabdenkmäler und Umfassungen, die eingezogen wurden bzw. deren Nutzungsrecht erloschen ist, nach Belieben veräußern. Bei der Abräumung von Gräbern gefundene Wertgegenstände gelten als derelinquiert und fallen der Friedhofsverwaltung anheim.
- (7) Die Einziehung eines Grabes begründet keinen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Rückerstattung von Gebühren.
- (8) Mit der behördlich genehmigten Auflösung des Friedhofes erlöschen alle Grabrechte ohne Anspruch auf Erstattung von Gebühren oder Ersatz von Aufwendungen.

## § 21

### Gärtnerische Gestaltung von Grabstätten

- (1) Bei der gärtnerischen Gestaltung von Grabstätten darf der gestaltungsmäßige Gesamteindruck der Friedhofsanlagen nicht gestört werden. Die Verwaltung kann Pflanze ablehnen, die diesen Erfordernissen nicht entsprechen.
- (2) Alle Grabmale müssen von den Nutzungsberechtigten innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung hergerichtet und bis zum Ende des Nutzungsrechtes gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an dem hierfür vorgesehenen Platz abzulagern.
- (3) Die Grabbeete und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des betroffenen Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (4) Die Grabbeete dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.  
Glassteine als Deko sollten abgerundete Kanten haben, da es bei Berührungen oder Unfällen ansonsten leicht zu Verletzungen kommen kann.
- (5) Wird trotz vorheriger Androhung das Grabbeet vom Nutzungsberechtigten nicht ordnungsgemäß hergerichtet, so ist § 22 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden. Nach Ablauf der Nutzungszeit ist das Grabbeet vom Nutzungsberechtigten abzuräumen.
- (6) Wer seine Grabstätte durch Einfassung kennzeichnen möchte, erklärt sich bereit, die innerhalb der Einfassung liegende Fläche des Grabes das ganze Jahr über in gepflegtem Zustand zu halten.  
Die Einfassung darf nur im Einverständnis mit der Friedhofsverwaltung erfolgen. Tiefenfundamente für Einfassungen sind verboten.  
Die Fläche innerhalb der Einfassung ist vor allem mit Blumen und kleinen Strauchgewächsen bzw. mit bodenbedeckenden Pflanzen zu gestalten.  
Abdeckungen mit Kies sind verboten. Trittplatten aus Natursteinen dürfen verlegt werden, aber nicht den Anschein einer Scheingruft erwecken.  
Das Gesamtausmaß der Trittplatten soll zwei Drittel der Graboberfläche nicht überschreiten. Die Abdeckungen bei zukünftigen Gräbern sollen auf zwei Drittel der Graboberfläche reduziert werden.  
Am Fußende des Grabdenkmales sind Trittplatten aus Alta-Quarzit zu verlegen.
- (7) Bei jeder Neubelegung ist zu prüfen, ob das Grabdenkmal der Friedhofsordnung entspricht. Wenn nicht, ist es in diesem Sinne herzustellen. Dies gilt insbesondere für Grabeinfassung und Abdeckung.
- (8) Grabsteine, Umfassungen, Einfriedungen und sonstige Änderungen, die ohne schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet wurden, werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten von einem befugten Handwerker abgetragen, wozu die Friedhofsverwaltung den Auftrag erteilt.
- (9) Grabdenkmäler und Anpflanzungen bleiben solange im Eigentum des Nutzungsberechtigten, solange nicht das Nutzungsrecht erloschen ist oder der Verfall nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung eintritt.
- (10) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Grabdenkmäler auf ihre Kosten dauernd so zu erhalten, dass die Nachbargräber und die Sicherheit nicht gefährdet sind und diese Grabdenkmäler der Bauordnung entsprechen. Sie haften der Friedhofsverwaltung für alle Ansprüche aus Vernachlässigungen dieser Pflichten. Mit der Genehmigung eines Grabdenkmales übernimmt die Friedhofsverwaltung keine Haftung für irgendwelche Gefährdungen für dieses Denkmal. Bei Gefahr im Verzug ist die Friedhofsverwaltung zur kostenpflichtigen Ersatzvornahme ohne weiteres berechtigt, aber nicht verpflichtet.
- (11) Bäume und Sträucher dürfen nicht in die Zwischenräume und Wege, sondern nur in die zustehende Grabfläche gepflanzt werden.
- (12) Die Nutzungsberechtigten an Mauergräbern sind verpflichtet, die Mauer ordnungsgemäß zu erhalten.

## **VI. AUFBAHRUNGS- UND VERABSCHIEDUNGSHALLE SOWIE TRAUERFEIERN**

### **§ 22**

#### **Aufbahrungs- und Verabschiedungshalle**

- (1) Die Aufbahrungs- und Verabschiedungshalle dient zur Aufnahme der Leichen bis zur Beisetzung. Das Gebäude besteht aus einem Leichenabstellraum, der mit einer Kühlanlage ausgestattet ist, einem Sezierraum, einen Aufbahrungs- und Verabschiedungsraum.
- (2) Während der Aufbahrung sind die Särge verschlossen zu halten. Die Hinterbliebenen können jedoch auf Wunsch, wenn sanitätspolizeiliche Vorschriften oder Bedenken nicht dagegenstehen, mit Zustimmung der Verwaltung den Verstorbenen vor der Beisetzung sehen.
- (3) Der Leichenabstellraum darf nur mit Erlaubnis der Verwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonales betreten werden.
- (4) Bei Leichen, die mit anzeigepflichtigen Krankheiten behaftet sind, sind insbesondere die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

### **§ 23**

#### **Trauerfeiern**

- (1) Die Trauerfeiern können in den dafür bestimmten Räumen am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhof ist vorher der Verwaltung bekanntzugeben.

## **VII. SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

### **§ 24**

#### **Haftung**

- (1) Die Friedhofsbesucher haften für sämtliche Schäden, die am Friedhofsgelände aus ihrem Verschulden entstehen, nach den einschlägigen Bestimmungen des ABGB über Schadenersatz. Die Nutzungsberechtigten haften auch für solche Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel der Grabstätten, auf die sich ihr Nutzungsrecht bezieht, verursacht werden. Sie haben die Gemeinde Bad Loipersdorf für alle Ersatzansprüche dritter Personen zur Gänze schad- und klaglos zu halten.
- (2) Die Gemeinde Bad Loipersdorf haftet nur für jene Schäden, die auf dem Friedhofsgelände durch schuldhaftes Verhalten ihrer Bediensteten oder von ihr Beauftragten entstanden sind. Eine Haftung für Schäden, die an den Grabstätten durch Natureinflüsse, Beschädigungen durch Dritte sowie Diebstähle entstanden sind, wird von ihr nicht übernommen.

### **§ 25**

#### **Strafvorschriften**

Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden gem. Art. VII EGVG 1950 in der geltenden Fassung und dem Steiermärkischen Leichenbestattungsgesetz, LGBL. Nr. 78/2010 in der geltenden Fassung bestraft.

### **§ 26**

#### **Gebühren**

Für die Benützung des Friedhofes der Urnengräber und den Einrichtungen des Friedhofs sind folgende Gebühren festgesetzt:

- (1) **Grabplatzgebühren**  
Für die Verleihung und Überlassung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle oder eines Urnenplatzes wird eine jährliche Grabplatzgebühr in der Höhe einer jährlichen Grabstättengebühr eingehoben. Bei Inanspruchnahme des Benützungsrechtes ist anstelle der Grabplatzgebühr eine Grabstättengebühr, welche für 5 Jahre im Vorhinein zu bezahlen ist, einzuheben.  
Die Gebühren betragen jährlich für:



a) Einzelgrab, Reihengrab, Mauergrab	€ 20,00
b) Urnennische	€ 30,00
Zusätzliche Gebühr bei Erstablöse einmalig	€ 500,00

Bei Ablauf oder Verfall einer Grabstelle entsteht den Angehörigen kein Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Rückerstattung von Gebühren.

(2) Nachlösegebühren

Nach einem Zeitablauf von 5 Jahren kann das Benützungsrecht verlängert werden. Anstelle der Grabstättengebühr tritt wiederum die Grabplatzgebühr, welche gem. § 2 einzuheben ist.

**§ 27**  
**Beerdigungsgebühren**

Die Beerdigungsgebühren für das Öffnen und Schließen der Grabstellen werden wie folgt festgesetzt:

a) Normalgrab	€ 375,00
b) Urnenbeisetzung	€ 150,00
c) Tiefgrab	€ 500,00
d) Beisetzungsgebühr	€ 75,00

**§ 28**  
**Enterdigungsgebühr**

Die Enterdigungsgebühr beträgt das Zweifache der Beerdigungsgebühr.

**§ 29**  
**Leichenhallengebühr**

Für die Benutzung der Aufbahnhalle wird eine Gebühr von € 150,00 pro Aufbahrung eingehoben.

**§ 30**  
**Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
- a) Bei der Grabplatzgebühr sowie der Benützungsgebühr für Friedhofseinrichtungen mit der Überlassung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle.
  - b) Bei der Erneuerungsgebühr zum Zeitpunkt der Erneuerung des Benützungsrechtes.
  - c) Bei der Beerdigungsgebühr mit der erfolgten Beerdigung der Leiche.
  - d) Bei der Enterdigungsgebühr mit der erfolgten Bewilligung der Enterdigung.
  - e) Bei der Gebühr für Aufbahnhalle mit dem Beginn der Benutzung
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 30 Tagen nach Entstehen der Gebührenschuld fällig.

**§ 31**  
**Gebührenschildner**

- (1) Zur Entrichtung der Grabplatz und Nachlösegebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung (Nachlösung, Verlängerung) des Benützungsrechtes an einer Grabstelle bewilligt wird.
- (2) Zur Entrichtung der Beerdigungsgebühren ist derjenige verpflichtet, dem das Benützungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche beerdigt wird oder ist, zukommt; wenn jedoch dieser selbst bestattet wird, derjenige der für die Bestattung Sorge zu tragen hat.
- (3) Zur Entrichtung der Hallengebühr hat der Besteller des Begräbnisses bzw. derjenige der für die Bestattung des Toten aufzukommen hat, zu tragen.
- (4) Die Enterdigungsgebühr hat der Auftraggeber zu entrichten.

Die Grabplatz- und Nachlösegebühren sind der Gemeinde Bad Loipersdorf zu überweisen. Die Beerdigung, Enterdigungs- und Hallengebühr können auch über das zuständige Bestattungsunternehmen verrechnet werden.

**§ 32  
Inkrafttreten**

Diese Friedhofsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung vom 01.10.2011 außer Kraft.

Der Bürgermeister



Angeschlagen am: 13.09.2022

Abgenommen am: 29.09.2022